

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 23 (1961)

Artikel: Die alte Wehrpflicht der Saaner Landleute
Autor: Zwahlen, J.R.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ALTE WEHRPFLICHT DER SAANER LANDLEUTE

Von J. R. D. Zwahlen, Holland

Einer der wichtigsten in der Saaner Landsgemeinde hervortretenden Grundsätze war *die alte Wehrpflicht aller freien Männer*, die sich auf burgundische und alemannische Rechtsinstitutionen zurückführen läßt *und aus vorfeudaler Zeit stammt*.

Mitglied der Landsgemeinde waren in erster Linie die Besitzer der voll-, d. h. allmendberechtigten Bauernbetriebe oder Huben, und auf ihnen lastete die allgemeine Wehrpflicht, die später für alle männlichen Verwandten von mehr als 14 Jahren galt.

Ursprünglich waren auch Frauen als Inhaberinnen einer solchen Hube mitgliedberechtigt, jedoch ohne persönlich wehrpflichtig zu sein, denn in Kriegszeiten schickten sie wohl einen männlichen Stellvertreter. Bei Verwitwung oder hohem Alter konnte dies z. B. der jüngste Sohn sein, der in Saanen nach altem Rechtsbrauch *ein Vorrecht auf das Säbhaus seiner Eltern hatte, welches Recht sich bis in die Gegenwart hinein erhalten hat und sicher vorgrundherrlichen Ursprungs ist*. In dieser Weise wurde der Betrieb nach Aussteuer der älteren Geschwister weitergeführt und gab es hier immer einen wehrfähigen Mann.¹ Daß in Saanen die allgemeine Wehrpflicht auf allen vollausgestatteten Huben lastete, geht z. B. aus einer Urkunde von 1452 hervor, nach welcher der Pfarrer zu Nutz und Notdurft der Landleute, jedoch innerhalb der Landschaft, in seinem Hause für einen Söldner Waffen bereit halten sollte, weil gewisse Besitzungen und Einkünfte hierfür ausgesetzt waren. Obwohl er als Geistlicher keine Waffen führen durfte, blieb er trotzdem als allmendberechtigter Landsaß verpflichtet, in Kriegszeiten an seiner Stelle einen Mann zur Landwehr zu schicken.

Überrest der alten Wehrpflicht aller freien Männer im Tal war vielleicht die 1682 und sogar noch 1717 bestehende Bestimmung, daß zum Kirchgang der Degen getragen werden mußte.²

Daneben gab es eine Wehrpflicht ganz anderer Art, und zwar *die Heerfahrtspflicht der Saaner gegenüber ihren Grund- und Landesherren, den Grafen von Greyerz, welche aus feudaler Zeit stammt*. Diese landesherrliche Heer-

¹ Nach einem Luzerner Verzeichnis waren als Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht noch 1425 auch Frauen und besonders Witwen zur Selbstbewaffnung verpflichtet, W. Schaufelberger, *Der alte Schweizer und sein Krieg*, 1952, S. 19.

² In innerschweizerischen Gebieten forderte man nach germanischer Sitte für Teilnahme an der Landsgemeinde das Tragen eines Seitengewehres als Stimmrechtsausweis.

fahrtspflicht war Ausfluß des gräflichen Rechts, die Landleute sowohl dem kaiserlichen Heer zuzuführen, als sie an ihren zahllosen Privatfehden teilnehmen zu lassen (*chevauchée*, *rese*, *reise*). Aus dem Friedensvertrag von 1340 zwischen Frutigen, Saanen, Ober- und Nidersimmental geht hervor, daß die Landleute tatsächlich durch ihre Herrschaft gezwungen werden konnten, gegeneinander zu Felde zu ziehen.

In der Obersimmentaler Schillingchronik ist erwähnt, daß die Saaner 1384 dem Grafen von Greyerz «nit verbunden waren, denne by sunnen usz und by sunnen wider in sin land *ze retten* und anders kein reis ze tund denne mit ir willen an zwang». Die Landleute waren also nur so weit zu reisen verpflichtet, daß sie am gleichen Tag wieder nach Hause gelangen konnten, wie solches auch in anderen eidgenössischen Orten, z. B. Dietlikon und Uitikon, ein alter Brauch war. Sie konnten also nicht gezwungen werden, mehr zu *leisten*. Aber noch im Jahre 1448 behielt Graf Franz von Greyerz sich diese Verpflichtung zum Kriegsdienst innerhalb der alten Grafschaft und, wie von altersher nur zur Verteidigung derselben, den Saanern gegenüber ausdrücklich vor.

Nach dem Recht der Stadt Milden (Moudon), das für die ganze Grafschaft und deshalb auch für Saanen galt, waren die Einwohner der Kastlanei Greyerz verpflichtet, während 8 Tagen auf ihre eigenen Kosten mit dem Grafen zu reisen, welche Last hier also viel drückender war als in Saanen.

Eine bisher noch unbeantwortete Frage ist, in welcher Weise die Heerfolge von den Saanern geleistet wurde, ob als Fußknechte oder Dienstleute zu Pferd.

Bereits in Karolingischer Zeit soll verordnet worden sein, daß Besitzer von großen Bauernbetrieben, z. B. Königshuben, anstatt zu Fuß als Reiter (mit Harnisch) an der Landwehr teilnehmen mußten. Mit solchen Huben waren die vollausgestatteten, etwa 30 bis 40, gelegentlich 60 Jucharten Ackerland zählenden Landwirtschaftsbetriebe gemeint, deren Ertrag einem gutgeführten bäuerlichen Haushalt oder dem Bedarf des niederen Adels genügte.

Im 13. Jahrhundert zählte die Landschaft Saanen viele große Huben, deren Besitzer also auf Grund obengenannter Verordnung zu Kriegsdienst zu Pferd aufgeboten werden konnten. Schon in einer Saaner Urkunde von 1361 ist von «*calvacata*» die Rede, und noch 1548 verpflichtete das Mildener Recht die Einwohner von Greyerz zu «*calvacata*» oder «*chevauchée*», d. h. *Militärdienst zu Pferd*.

Weil das Mildener Recht auch für Saanen galt, konnte der Graf von Greyerz ebenfalls seine Untertanen in Saanen dazu aufbieten lassen, obwohl das Recht der Talleute, am selben Tag wieder nach Hause zu gelangen, die Heerfolge weniger effektiv machte. Und dies war sicher der Fall, wenn sie im Winter anstatt zu Pferd, zu Fuß an einen Krieg hätten teilnehmen müssen. Viele Kriegszüge fanden gerade im Winter statt, denn in dieser Jahreszeit fehlte es auf den Bauernhöfen an Arbeit und Abwechslung.

Im Jahre 1452 erklärten mehrere Landleute in Saanen, worunter sogar 80-, 90- und 100jährige, daß der Pfarrer zum Nutz und Notdurft der Tal-

schaft nicht nur von alters her die nötigen Waffen für einen Söldner aufzubewahren hatte, *sondern auch ein Pferd halten sollte*, damit er mit dem Sakrament durch das weitverzweigte Land reiten und die Landleute in ihren Nöten besuchen konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verpflichtung des Pfarrers, ein Reitpferd zu halten, ebenfalls *Ausfluß der allgemeinen Wehrpflicht war*, die ursprünglich auf allen allmendberechtigten Säbhäusern lastete.

Vermerkt sei noch, daß es in der Regel nur dann allgemeine Wehrpflicht gab, wenn es um die Verteidigung des eigenen Herdes ging, denn für Feldzüge setzte man meistens Freiwillige ein. In der alten Eidgenossenschaft scheint nur etwa die Hälfte der Waffenfähigen zum Kriegsdienst aufgebeten worden zu sein.

Alte Saaner Flurnamen zeigen sodann, daß man sich im Tal öfters der Pferde bediente. Roßfäll, s. vom Saanendorf, beim Eggli (1360: rossfellyn), Roßfallen in Lauenen nahe am See sind Plätze, wo Pferde «gefällt» und gefeselt wurden oder nahe einer tiefen Bachschlucht zu Tode fallen konnten. Auch Namen wie Roßweidli und Roßweid auf den Mösern, im Turbach, bei Lauenen und im Gsteig, erinnern an diese Tiere. Die Roßweide bei Gsteig liegt sogar am Fuß einer alten Burgruine, in einer Savièser Urkunde von 1458 genannt.

Als im Jahre 1368 54 Familienhäupter von Saanen sich für den Grafen Rudolf von Greyerz als Bürgen und Geiseln stellen, gelobten sie dabei, im Falle des Versäumnisses ihres Herrn binnen 14 Tagen nach ergangener Mahnung persönlich *oder in der Person eines Knechtes zu Pferd in Bern Giseltschaft zu leisten*. Letztgenannte Bestimmung, welche ebenfalls in einem Abkommen mit dem Grafen von Greyerz von 1448 vorkommt, könnte ursprünglich ebenfalls in irgendeiner Weise mit Kriegsdienst zu Pferd im Zusammenhang gestanden haben. Auch die hievor erwähnte Stelle aus der Obersimmentaler Chronik, in des Grafen von Greyerz «land ze retten», d. h. *zu reiten*, ist ein Indiz für das Ausziehen von berittenen Saaner Landleuten.

Im alten Zürichkrieg, entstanden aus Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwyz, das von den anderen Eidgenossen unterstützt wurde, zog laut einer Chronikangabe um 1440 unter der Führung des Kastlans Niklas Baumer «*von Sanen ein redlicher wolgerüster harst ze ross, wol 72 oder 74 man reisiger, den von Swytz ze hilf und zuo trost*». Aus dieser Mitteilung läßt sich schließen, daß eine Truppe oder Heeresabteilung von 72 oder 74 Saaner Landleuten nicht wie Landsknechte zu Fuß, aber wie Dienstleute zu Pferd nach Zürich zog, eine wertvolle Hilfe, weil ein Krieger zu Pferd damals noch für zwei Gemeine galt!

Schließlich gab es *eine dritte Art Wehrpflicht, d. h. die Heerfahrtpflicht der Inhaber von Mann- und Knechtelehen, welche ebenfalls feudalen Ursprungs ist*. Um das 13. Jh. hatte in der Schweiz eine Unzahl von kleinen Dörfern und sogar abgelegenen Weilern einen Ortsadel, der in gewissem Dienst-

verhältnis zu einem Größern stand (Lehensverhältnis). Manchmal verbauerten diese kleinen Adelsgeschlechter, und es existierten ihre Nachkommen unter anderen Namen.

In Saanen standen, soweit sich feststellen läßt, 7 Festungstürme oder Warten, in welcher Zahl die Türme der Kirchen von Saanendorf und Gsteig inbegriffen sind. Nach alter Überlieferung sollen die Herren auf der Kramburg bei Gstaad, am Zusammenfluß von Turbach und Lauibach, und jene auf der Burg im Schwabenried, eine halbe Stunde ostwärts vom Saanendorf gelegen, sich bitter gehaßt und scharf befehdet haben. Diese Warten waren offenbar einst bewohnt. Noch heute sind am Ort Kramburg auf einem Sporn Überreste einer alten Burganlage erkennbar. Der Sporn ist durch einen Wallgraben abgeschnitten, und oben auf einer kleinen Ebene stand wohl ein Turm, während am Abhang noch beträchtliche Mauerreste sichtbar sind. Die Kramburg hatte eine gewisse Bedeutung durch ihre Lage an der Straße nach Laenen und über den Geltenpaß ins Wallis. Am Standort der Warte im Schwabenried wurde ein quadratischer Turmunterbau *aus dem früheren Mittelalter* ausgegraben. Obwohl es sich hier um einen Beobachtungsturm und nicht um eine ständig bewohnte Burg handelt, stand dem mit der Verteidigung betrauten Geschlecht wahrscheinlich — wie es öfters der Fall war — ein benachbartes Säßhaus zur Verfügung. Es könnte z. B. die, bereits im 13. Jh. existierende, 64 Jucharten zählende Hube der freien Zender Christina gewesen sein. Warte und Säßhaus standen an einem Saumpfad vom Saanendorf nach dem Obersimmental, der im Mittelalter ein wichtiger Verbindungsweg war. Die ehemaligen Besitzer der beiden Warten gehörten möglicherweise einst zum Ortsadel des Tales³.

Mann- und Knechtelehen sind in Saanen nicht nachgewiesen, trotzdem können beide genannten Warten Objekte solcher Lehen gewesen sein, z. B. der in Saanen begüterten Herren von Raron und Ayent aus dem Wallis oder der Herren von Erlenbach und Allenbach aus dem Niedersimmental. Zudem findet man in der Geschichte einiger altangestammten Saaner Geschlechter wie Arnot (1270), de Rossignière (1270), de Gessenay oder Wouterius (1269, 1312), Würsten (1312) und Zwahlen (1312) Indizien für ehemaligen Besitz von Mannlehen.⁴ Wie bekannt, hatten Inhaber von Mann- und Knechtelehen meistens als Dienstleute zu Pferd an der Heerfahrt teilzunehmen, und sie wurden, im Gegensatz zu den Besitzern von Bauernlehen, *persönlich einberufen*.

Vermerkt sei noch, daß die ständige Besatzung von Burgen an festen Plätzen von sekundärem Range meistens nur aus 3 oder 4 Mann bestand. Die Warten im Saanenland scheinen im spätern Mittelalter für die allgemeine

³ Vgl. «*exertum domini Willermi*», 1270, 1312, in der Öy, und «*mons domini Aymonis*», 1312, 1324, am Olden.

⁴ Vgl. vom Verfasser «*Von alten Saaner Geschlechtern*», Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1952/3., und Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen, 1947.

Kriegführung nicht mehr von irgendeiner Bedeutung gewesen zu sein, weshalb von ihrer Entstehungsgeschichte nur wenig überliefert worden ist.

Wenn wir das Obenerwähnte noch einmal zusammenfassen, läßt sich dreierlei Art Wehrpflicht unterscheiden:

1. die in altfreier Zeit wurzelnde Wehrpflicht aller freien Männer im Tal zur Verteidigung ihrer Heimat (*patria*);
2. die in grundherrlicher Zeit entstandene Wehrpflicht zur Verteidigung der Grafschaft Greyerz, welche im Anfang wahrscheinlich nur auf berittenen Hubenbesitzern lastete (Territorialverband);
3. die in feudaler Zeit aufgekommene Wehrpflicht aller Besitzer von freien Mann- und Knechtelehen (Personalverband).